Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/1/22 9Os252/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.01.1959

Norm

StPO §281

Rechtssatz

Es ist nicht möglich, ein Urteil lediglich wegen einer Feststellung - mag sie auch im Urteilsspruch erfolgt sein - anzufechten, die weder für den strafbaren Tatbestand noch für den anzuwendenden Strafsatz von Bedeutung ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 252/58
  Entscheidungstext OGH 22.01.1959 9 Os 252/58
  Veröff: EvBl 1959/228 S 386

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0099147

Dokumentnummer

JJR_19590122_OGH0002_0090OS00252_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at